

Absenzen- und Urlaubsreglement

Version vom 01.07.2019 / gültig ab Schuljahr 2019/20

Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Kontingente	3
3. Verspätungen	4
4. Krankheit und Unfall	4
5. Anlässe zur Leistungsbeurteilung	4
6. Spezieller Unterricht	4
7. Überschreitung der Kontingente	5
8. Urlaube	5
9. Sportunterricht	5
10. Präsenzkontrolle	6
11. Vollzug	6
12. Inkrafttreten	6

1. Allgemeines

Laut § 4 der Verordnung über die Mittelschulen sind die Schüler und Schülerinnen verpflichtet, den Unterricht in den obligatorischen Fächern, den Wahlpflichtfächern und den von ihnen gewählten Freifächern zu besuchen.

Für unumgängliche Abwesenheiten wird den Schülern und Schülerinnen im Rahmen des Obligatoriums ein Kontingent gewährt. Dieses ermöglicht Schülern und Schülerinnen einer definierten Anzahl Lektionen fernzubleiben, ohne dafür eine Entschuldigung beibringen zu müssen.

Dem Kontingent wird grundsätzlich jede Absenz angelastet, auch jene, die infolge von Krankheit oder Unfall zwangsläufig entstehen.

Eine Ausnahme bilden Absenzen wegen einem Todesfall in der Familie oder von nahen Bekannten. In diesem Fall werden keine Absenzpunkte angelastet.

Zusätzlich werden Absenzen, die durch die Begabungsförderung oder durch die militärische Aushebung begründet sind und mit einem Gesuch rechtzeitig angezeigt werden dem Absenzenkontingent nicht angelastet.

Ein Anspruch auf unbegründete Absenz besteht nicht bei Prüfungen und im Bereich des speziellen Unterrichts.

Überschreitungen des Kontingents haben Disziplinarmaßnahmen zur Folge, welche bis zur Wegweisung aus der Schule führen können.

2. Kontingente

Das Fernbleiben vom Unterricht wird mit Absenzpunkten festgehalten. Für n ohne Unterbruch versäumte Lektionen werden $n+1$ Absenzpunkte angerechnet. Diese Formel stellt ein Steuerungsinstrument dar, mit welchem die Anzahl kurzer Absenzen eingeschränkt werden soll.

Den Schülerinnen und Schülern stehen folgende Kontingente pro Semester zur Verfügung:

Schuljahr	1. Semester	2. Semester
1	30	30
2	30	30
3	40	40
4	40	25

Der laut § 38 im kantonalen Schulgesetz gewährte Anspruch auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal ist ebenfalls durch das Kontingent abgedeckt.

Halblektionen (Instrumentalunterricht) gelten als ganze Lektionen.

Mit der Erhöhung des Kontingents ab der 3. Klasse wird auf zusätzliche Abwesenheiten wegen der Studien- und Berufsfindung, Fahrprüfung usw. Rücksicht genommen.

Das Fernbleiben von einer Lektion entbindet nicht von der Pflicht, in der folgenden Lektion des betroffenen Fachs vorbereitet zu erscheinen und über den in der nicht besuchten Lektion behandelten Stoff Bescheid zu wissen.

Die Schlussabrechnung des Kontingents eines Semesters erfolgt eine Woche vor Semesterschluss. Absenzen der letzten Semesterwoche werden dem Kontingent des darauffolgenden Semesters angerechnet. Eine Übertragung des nicht verbrauchten Kontingents eines Semesters auf das nächste ist nicht möglich.

3. Verspätungen

Erscheint ein Schüler/eine Schülerin mit Verspätung im Unterricht, so entscheidet die Fachlehrperson, ob die betreffende Lektion als besucht gilt. Es wird 1 Absenzzpunkt angelastet, wenn die Lektion als "verspätet besucht" gilt. Sonst wird eine normale Absenz ($n+1$ Absenzzpunkte) eingetragen.

4. Krankheit und Unfall

Fehlt ein Schüler/eine Schülerin wegen Krankheit oder Unfall mehrere Tage, so gehen generell 10 Absenzzpunkte zu Lasten des Kontingents. Bedingung ist, dass die Abteilungslehrperson vom betreffenden Schüler/von der betreffenden Schülerin bis am Ende des zweiten Tages informiert wird. Die Abteilungslehrperson kann ein Arztzeugnis verlangen.

Für spezielle Fälle (z. B. längere Erkrankungen) kann die Abteilungslehrperson nach Absprache mit dem zuständigen Prorektor eine Sonderregelung festlegen. Diese muss von den Schülern/den Schülerinnen beantragt und mit einem Arztzeugnis belegt werden.

Kann der Einzelunterricht (Instrumentalunterricht) wegen Krankheit oder Unfall nicht besucht werden, so muss sich der Schüler/die Schülerin bei der Fachlehrperson vorgängig abmelden.

5. Anlässe zur Leistungsbeurteilung

Bei angekündigten Anlässen zur Leistungsbeurteilung kann kein Gebrauch von Absenzzpunkten gemacht werden.

Kann ein Schüler/eine Schülerin nicht an einem Leistungsbeurteilungsanlass teilnehmen, hat er/sie dies mit Angabe des triftigen Grundes der Fachlehrperson sowie der Abteilungslehrperson möglichst frühzeitig mitzuteilen.

Absenzen bei angekündigten Anlässen zur Leistungsbeurteilung werden dem Kontingent mit 10 Absenzzpunkten angelastet. Ausgenommen von dieser Regelung sind die unter Pkt. 4 erwähnten Absenzen, welche rechtzeitig vor der Prüfung unter Angabe eines triftigen Grundes der Fachlehrperson bekannt gegeben worden sind; diese Absenzen werden dem Kontingent mit $n+1$ Punkten angelastet. Verpasst ein Schüler/eine Schülerin infolge von Krankheit eine oder sogar mehrere Anlässe zur Leistungsbeurteilung, werden bei Meldung gemäss Pkt. 4 nur einmal 10 Absenzzpunkte dem Kontingent angelastet.

Wird eine Prüfung verpasst, so ist sie grundsätzlich nachzuholen. Die Fachlehrperson bestimmt, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form dies geschieht. Bleibt ein Schüler/eine Schülerin ohne vorherige Abmeldung und ohne triftigen Grund der Nachprüfung fern, hat dies eine disziplinarische Massnahme zur Folge.

6. Spezieller Unterricht

Im Bereich des "Speziellen Unterrichts" besteht kein Anspruch auf unbegründete Absenzen.

Die Definition des "Speziellen Unterrichts" ist der Wegleitung zu entnehmen.

Es sind nur Absenzen infolge von Krankheit oder anderen triftigen Gründen zugelassen.

Absehbare Absenzen sind mit Angabe des triftigen Grundes der Fachlehrperson bzw. der Kursleitung frühzeitig mitzuteilen. Die entsprechenden Absenzzpunkte werden dem Kontingent angelastet.

Absenzen infolge von Krankheit werden dem Kontingent mit 10 Absenzzpunkten angelastet. Die Fachlehrperson bzw. die Kursleitung kann ein Arztzeugnis verlangen.

Bei Absenzen ohne triftige Gründe werden alle Absenzzpunkte dem Kontingent angelastet und zudem entsprechende Disziplinar massnahmen ergriffen.

Bei externen Anlässen entscheidet die Kursleitung mit dem zuständigen Prorektor über die Folgen von Absenzen.

7. Überschreitung der Kontingente

Überschreitet ein Schüler/eine Schülerin das Kontingent, so wird er/sie schriftlich auf diesen Sachverhalt und auf die abgestuften Konsequenzen bei Kontingentsüberschreitungen aufmerksam gemacht. Die Anzahl Absenzzpunkte, um die das Kontingent überschritten wurde, gehen zu Lasten des Kontingents des folgenden Semesters.

Überschreitet ein Schüler/eine Schülerin zum ersten Mal das Kontingent um mehr als 10 Absenzzpunkte, so erhält er/sie von der Schulleitung einen schriftlichen Verweis.

Jeder weitere Punkt ab 10 überzogenen Absenzzpunkten im gleichen Semester wird zusätzlich mit einer "verordneten Lern- oder Arbeitszeit" (VL) sanktioniert.

Wird eine allfällige VL bis Ende Semester korrekt erfüllt, gehen nur maximal 10 Punkte zu Lasten des neuen Semesters.

Wird das Kontingent nach einem Verweis in einem früheren Semester um mehr als 15 Punkte oder innerhalb eines Semesters um mehr als 30 Absenzzpunkte überschritten, so erfolgt die Androhung der Wegweisung durch die Schulleitung.

Die nächste Disziplinar massnahme nach der Androhung der Wegweisung ist der Antrag an das Departement für Bildung, Kultur und Sport, den Schüler/die Schülerin von der Schule zu weisen.

Ein Überschreiten des Kontingents im Abschlusssemester führt unmittelbar zu einer VL. Die Schulleitung behält sich weitere disziplinarische Massnahmen vor.

8. Urlaube

Will ein Schüler/eine Schülerin aus voraussehbaren Gründen dem Unterricht fernbleiben, ohne die Absenz voll dem Kontingent anzulasten, so hat er/sie der Schulleitung rechtzeitig (8 Kalendertage im Voraus) ein schriftliches Urlaubsgesuch mit den notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Schulleitung entscheidet über den Urlaub und die Anzahl Absenzzpunkte, die dem Kontingent angelastet werden.

Für spezielle Anlässe (Schulanlässe, Einsätze für die Schulgemeinschaft, sportliche Meisterschaften u. ä.) kann die Schulleitung auf ein Gesuch hin einen Urlaub erteilen, ohne dass das Kontingent belastet wird.

9. Sportunterricht

Kann ein Schüler/eine Schülerin aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen, werden für die verpassten Lektionen $n+1$ Absenzzpunkte berechnet.

Bei Unpässlichkeiten oder Rekonvaleszenzen kann rechtzeitig vor der Lektion ein reduzierter oder alternativer Einsatz abgesprachen werden.

Wer während längerer Zeit (ab 2 Wochen) aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen kann, hat dies mit dem ärztlichen Zeugnis zur individuellen Sportunterrichtsgestaltung zu belegen. In Absprache mit der Sportlehrperson wird ein Alternativprogramm angestrebt.

Ist ein Alternativprogramm nicht möglich, meldet die Sportlehrperson der Abteilungslehrperson eine Absenzenpauschale gemäss Pkt. 4 dieses Reglements.

10. Präsenzkontrolle

In allen Lektionen wird eine Präsenzkontrolle geführt. Die Absenzen werden von der jeweiligen Fachlehrperson gleichentags in "WebUntis" eingetragen. Die Abteilungslehrperson führt die Kontrolle über die Absenzen der Schülerinnen und Schüler.

Am Ende des Semesters gibt die Abteilungslehrperson den unmündigen Schülerinnen und Schülern ein Formular ab, auf dem die Absenzen und ein allfälliger Übertrag ins neue Semester festgehalten sind.

11. Vollzug

Die Einzelheiten des Vollzugs sind in einer schulinternen Wegleitung geregelt.

12. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf Beginn des ersten Semesters des Schuljahres 2019/20 in Kraft. Es ersetzt das Absenzenreglement vom Juni 2017.